

(Kopiervorlage)

Meldeformular zu BG-Nr. ____ / ____

Bauherrschaft:

Objektadresse:

Kontaktperson:
(für Terminvereinbarung)

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, nachfolgende Meldungen zur Vornahme der Baukontrollen rechtzeitig einzureichen:

- | | | |
|---|------|-------------------------------|
| ☐ Baubeginn am _____ (tt.mm.jj) | an ❶ | ➔ mind. 1 Woche vor Baubeginn |
| ☐ Schurgerüstkontrolle | an ❷ | |
| ☐ Abnahme Wasseranschluss | an ❸ | ➔ mind. 24 h vor Eindecken |
| ☐ Abnahme Kanalisationsanschluss | an ❷ | ➔ mind. 24 h vor Eindecken |
| ☐ Rohbaukontrolle | an ❶ | |
| ☐ Abnahme Feuerungsanlage | an ❹ | |
| ☐ Fertigstellung vor Bezug / Benutzung | an ❶ | ➔ mind. 1 Woche vor Bezug |
| ☐ Schlusskontrolle | an ❶ | |

Ort, Datum:

Unterschrift:

❶ Bauverwaltung / Gewässerschutz

Bau und Planung Regionalzentrum
Heuweg 11, 5734 Reinach
Tel.: 062 / 765 12 52
E-Mail: bp@reinach.ch

❷ Bezirksgeometer

Zbinden GEO AG
Zentrumsplatz 3, 5726 Unterkulm
Tel.: 062 / 768 20 60
E-Mail: info@zbinden-geo.ch

❸ Wasserversorgung

EWS Energie AG
Winkelstrasse 50, 5734 Reinach
Tel.: 062 / 765 64 63
E-Mail: info@ews-energie.ch

❹ Feuerschauer / Kaminfeger

Fankhauser Hans Rudolf, Kaminfegermeister
Sonnenbergstrasse 21, 5734 Reinach
Tel: 062 / 771 58 79 - 079 / 440 11 63
E-Mail: info@kaminfeger-fankhauser.ch

➔ **WICHTIGE HINWEISE SIEHE RÜCKSEITE**

WICHTIG!

Für die rechtzeitige Meldung der vorstehenden Kontrollen haftet vollumfänglich die Bauherrschaft bzw. deren Architekt. Umlaufe und Kosten, die durch das Ausbleiben der Meldungen entstehen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Für eine fristgerechte Abgabe des Formulars danken wir Ihnen im Voraus bestens. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Bau und Planung gerne zur Verfügung.

Bau und Planung Regionalzentrum
Gemeinderat Reinach

§ 58 BauV

Baukontrolle (§§ 64, 159 BauG)

- 1 Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über
 - a) den Beginn der Bauarbeiten und die Erstellung des Schnurgerüsts, an dem die Erdgeschosskote markiert sein muss,
 - b) das bevorstehende Eindecken von Leitungsgräben (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation), das bevorstehende Versetzen von Tanks und bei Zivilschutzräumen das Verlegen der Armierung vor dem Zuschalen der Wände und vor dem Einbringen des Betons für die Decke,
 - c) die Fertigstellung der Feuerungsanlagen und die Beendigung des Rohbaus,
 - d) die Beendigung der Bauten und Anlagen vor ihrer Benutzung. Die Bauherrschaft und die für das Projekt verantwortliche Person bestätigen schriftlich, dass gemäss bewilligtem Energienachweis gebaut wurde. Bei Minergiecertifizierung ist das definitive Zertifikat in der Regel ebenfalls zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.
- 2 Der Gemeinderat prüft die Bauten und Anlagen auf Übereinstimmung mit der Baubewilligung. Über vorgenommene Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle gestattet.

Baubewilligung, B. Allgemeine Bedingungen, Absatz 2

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung hat den vorgesehenen Baubeginn im Voraus schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu melden. Mit den Bauarbeiten (inkl. Installationen sowie Erd- und Grabarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe aufgrund der vorstehenden Meldung erteilt ist. Mit dem Baubeginn werden die Vorschriften der Baubewilligung vollumfänglich anerkannt.